



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 22. Oktober 2025, Zl. 000-900-1/2025/me., mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1.Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025):

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.432.100,00
Aufwendungen:	€ 4.544.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 104.700,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 136.700,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -144.800,00
--	---------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.929.000,00
Auszahlungen:	€ 5.019.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -90.900,00
---	--------------



§ 3

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Höhe: € 600.000,00

§ 4

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die ein integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 2025 in Kraft.

Der 1. Vizebürgermeister

Wolfgang Pirker

Anlage 1: 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025